

Gemäß § 8. Abs. 2, HMG, BGBl. Nr. 161/1947, in den
Mitgliederkataster mit Rechtswirksamkeit ab.....1.9.1980.....
aufgenommen.

Wien, den...14. Okt. 1990.....

ZENTRALKATASTER



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
12-G-80186/24

29.11.1996

Diese Gewerbeberechtigung ist mit Wirkung vom 12.11.1996
erweitert auf:

"Gastgewerbe gemäß § 142 Abs.1 Z. 1-4 GewO 1994"

Die Betriebsart wird auf "Hotel" geändert.

Mit dem Bescheid d. Landeshauptm.v.NÖ vom 07.06.1995,
V/1-N-95285, wurde dem Gewerbeinhaber die Nachsicht vom
Befähigungsnachweis für die Ausübung dieses Gewerbes erteilt.
Rechtskräftig am 24.06.1995. Die Nachsicht ist auf eine Gewerbe-
ausübung in der Standortgemeinde eingeschränkt.
(Nachsicht gemäß § 28 Abs.1 Z.2 lit.a GewO 1994).



Der Bezirkshauptmann

(Dr. Wegl)

